pr suisse
Schweizerischer Public Relations Verband SPRV
Association Suisse de Relations Publiques ASRP
Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche ASRP

Statuten

Art. 1 Verband

Unter dem Namen «Schweizerischer Public Relations Verband SPRV», «Association Suisse de Relations Publiques ASRP», «Associazione Svizzera di Relazioni Pubbliche ASRP», «Associaziun Svizra da Relaziuns Publicas ASRP», «Swiss Public Relations Association SPRA» besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Zentralvorstand kann den Sitz aufgrund Wechsel in der Geschäftsführung/-stelle an einen anderen Ort verlegen. Er firmiert in drei Landessprachen zusätzlich unter der Wort-/Bildmarke «pr suisse».

Art. 2 Verbandszweck

Der Verband vertritt die ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in den Public Relations bzw. in der institutionellen Kommunikation tätigen Spezialisten, Organisationen und Firmen in der Öffentlichkeit und gegenüber Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Er

- fördert das Ansehen des Berufsstandes,
- fördert die Wahrnehmung und die Akzeptanz der Public Relations,
- entwickelt das Berufsbild weiter,
- fördert den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern,
- erbringt Dienstleistungen zum Nutzen seiner Mitglieder, der Regionalgesellschaften sowie weiterer Branchenorganisationen,
- setzt sich ein für eine qualitativ einwandfreie Aus- und Weiterbildung,
- fördert die Anerkennung der Branche in der Öffentlichkeit und bei Behörden,
- stellt als Organisation der Arbeitswelt (OdA) das Prüfungswesen sicher,
- ist offizieller Vertreter der PR-Branche und Ansprechpartner für Belange der Public Relations gegenüber Bundesbehörden und Parlament,
- pflegt die Beziehungen zu den Medien, zu Behörden, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Öffentlichkeit und
- kooperiert mit nationalen und internationalen Gremien und Verbänden, die im PR- und Kommunikationsbereich tätig sind.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er kann zu politischen Vorlagen, Gesetzesprojekten, Vernehmlassungen und öffentlichen Debatten Stellung nehmen, wenn diese die Kommunikations- und PR-Branche wesentlich betreffen und die Stellungnahme der Verfolgung des Verbandszweck dient.
Zur Förderung der Kompetenzentwicklung und Arbeitsmarktfähigkeit seiner Mitglieder und weiterer Branchenangehöriger kann der Verband als Nebenzweck eine Stellenbörse und weitere Dienstleistungen anbieten.

Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss der Generalversammlung nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

Art. 3 Regionalgesellschaften

In Vereinsform organisierte regionale Organisationen von PR-Schaffenden können mit dem Status einer Regionalgesellschaft in den Verband aufgenommen werden. Mit der Aufnahme einer Regionalgesellschaft werden deren Mitglieder automatisch auch Mitglieder des Verbands.

Die Regionalgesellschaften haben folgende Aufgaben:

- Erhaltung und Entwicklung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Region,
- Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung durch Anlässe, Kursangebote oder andere Massnahmen,
- Mitwirkung bei der Realisierung von nationalen oder internationalen Projekten und
- Mitwirkung bei der Willensbildung des Verbandes über ihre Delegierten im Zentralvorstand.

Ihre Aufgaben erfüllen die Regionalgesellschaften aus eigener Kraft oder in Zusammenarbeit mit anderen Regionalgesellschaften, anderen Organisationen in der Region, des Verbandes oder anderen geeigneten Partnern.

Änderungen ihrer Statuten dürfen den Statuten von pr suisse nicht widersprechen.

Soweit die Verbandsstatuten keine Regelung vorsehen, agieren die Regionalgesellschaften autonom und organisieren sich selbstständig.

Die Regionalgesellschaften verpflichten sich, die Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe loyal mitzutragen und zu befolgen.

Art. 4 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Regionalgesellschaft

Die Aufnahme einer Regionalgesellschaft in den Verband setzt voraus, dass die Regionalgesellschaft

- die Statuten des Verbandes und insbesondere die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte der Regionalgesellschaften anerkennt,
- keine anderen als die in Art. 5 festgelegten Mitgliederkategorien führt,
- die Pflicht zur Leistung der vom Verband beschlossenen Beiträge anerkennt und
- sich verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten erst nach vorgängiger Genehmigung durch den Verband in Kraft zu setzen.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:

- Akkreditierte Berufsmitglieder
- Berufsmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Akkreditierte Berufsmitglieder sind ausgewiesene Spezialisten, die hauptberuflich, d.h. zu mindestens 80 Prozent der Arbeitszeit, auf dem Gebiet der PR oder in der institutionellen Kommunikation tätig oder auf oberster Führungsebene hauptverantwortlich für PR sind. Ihre Fachkompetenz belegen sie durch den Nachweis entsprechender Aus- und Weiterbildung sowie durch Führungserfahrung in den PR. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement über die konkreten Anforderungen. Akkreditierte Berufsmitglieder werden ins Berufsregister des Verbandes eingetragen und sind damit berechtigt, den Titel «BR pr suisse» zu führen.

Berufsmitglieder sind natürliche Personen, die in den PR bzw. in der institutionellen und/oder in der kommerziellen Kommunikation tätig sind. Für Berufsmitglieder unter 30-jährig schuldet die Regionalgesellschaft einen reduzierten Beitragsanteil an den Verband.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen, die in den PR bzw. in der institutionellen, in der kommerziellen Kommunikation tätig sind oder der Branche nahestehen.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den PR nahestehen, das Netzwerk mit den in der PR-Branche Tätigen pflegen und den Verband fördern wollen, ohne die Voraussetzungen für die Aufnahme als Berufs- oder Kollektivmitglied zu erfüllen.

Freimitglieder sind Mitglieder, die aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder anderer Verdienste von ihrer Regionalgesellschaft von weiterer Beitragszahlung entbunden werden.-Für Freimitglieder schuldet die Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Generalversammlung wählt sie nach Anhörung der betroffenen Regionalgesellschaft auf Antrag des Zentralvorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht, verändert aber ansonsten den Status des betreffenden Mitgliedes nicht. Für Ehrenmitglieder schuldet die entsprechende Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.

Art. 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in eine Regionalgesellschaft. Die Mitgliedschaft bei mehreren Regionalgesellschaften ist zulässig. Jedes Mitglied hat auch in diesem Fall in der Generalversammlung des Verbandes maximal eine Stimme.

Beitrittswillige, die sich beim Verband melden, werden grundsätzlich an die an ihrem Arbeitsort tätige Regionalgesellschaft weiter verwiesen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen,
- an den von den Regionalgesellschaften oder vom Verband organisierten Veranstaltungen und Weiterbildungsanlässen teilzunehmen zu den Konditionen der gastgebenden Regionalgesellschaft und
- ihre Zugehörigkeit zur Regionalgesellschaft und zum Verband nach aussen zu kommunizieren.

Mitglieder sind verpflichtet,

- die Statuten der Regionalgesellschaft und damit auch des Verbandes vorbehaltlos anzuerkennen,
- bei der Berufsausübung den Codex von Athen und den Codex von Lissabon einzuhalten und
- den Mitgliederbeitrag vollumfänglich und im Rahmen der gesetzten Zahlungsfristen zu begleichen.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten der entsprechenden Regionalgesellschaft.

Die Regionalgesellschaften sind verpflichtet, vom Verband gültig beschlossene Ausschlüsse gemäss den Bestimmungen dieses Artikels vorzunehmen.

Der Verbandsausschluss wird auf Antrag einer Regionalgesellschaft oder des Zentralvorstandes beschlossen, sofern dem Mitglied unethisches Verhalten nachgewiesen werden kann, insbesondere die Verletzung der vom Verband für verbindlich erklärten Codices.

Vor dem Ausschlussentscheid ist zwingend eine Empfehlung der betroffenen Regionalgesellschaft sowie eine Stellungnahme des betroffenen Mitglieds einzuholen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, unter Angabe von Gründen an den Ehrenrat oder an die Generalversammlung zu rekurrieren (Art. 10). Diese sprechen zu Handen des Zentralvorstandes eine entsprechende Empfehlung aus.

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung,
- die Regionalgesellschaften,
- der Zentralvorstand,
- die Ressorts,
- die Prüfungskommission,
- die Geschäftsführung,
- die Geschäftsstelle,
- der Ehrenrat und
- die Kontrollstelle.

In den Statuten nicht ausdrücklich aufgeführte Kompetenzen stehen dem Zentralvorstand zu.

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und tagt mindestens einmal jährlich. Der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin leitet die Verhandlungen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Geschäftsberichts,
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
- Entlastung der Organe,
- Genehmigung des Rahmenbudgets für das folgende Jahr,
- Festsetzung des Anteils der Mitgliederbeiträge, die an den Verband gehen,
- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstands, soweit diese nicht von Amtes wegen angehören,[1]

[1] *bezieht sich insbesondere auf die Präsidenten der Regionalgesellschaften*

- Wahl der Kontrollstelle,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- Aufnahme von oder Anschluss an Verbände oder Organisationen,
- Aufnahme und Ausschluss von Regionalgesellschaften,
- Genehmigung von Veränderungen im Bestand, in der Anzahl und in der geografischen Abgrenzung der Regionalgesellschaften,
- Verbindlicherklärung von ethischen Richtlinien und Standesregeln (Kodizes),
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und
- Teil- oder Totalrevision der Statuten inkl. Auflösung und Liquidation des Verbandes.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten resp. / der Präsidentin einberufen, entweder auf Beschluss des Zentralvorstandes oder sofern mindestens 30 Mitglieder oder 3 Regionalgesellschaften dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen. Die Einladung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens einen Monat im Voraus.

Die Erweiterung der Traktandenliste kann von einer Regionalgesellschaft oder von zehn Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Zentralvorstand verlangt werden. Dieser kann die Erweiterung der Traktandenliste verweigern, sofern kein konkret ausformulierter Antrag vorliegt, keine Begründung gegeben wird oder der Antrag gegen statutarische Bestimmungen verstösst. In jedem Fall jedoch wird der Antrag samt Entscheid des Zentralvorstandes umgehend den Regionalgesellschaften und den Mitgliedern mitgeteilt.

Das Präsidium, die Kontrollstelle, der Ehrenrat und zusätzliche Mitglieder des Zentralvorstands, welche nicht ex officio gewählt sind, werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für das Präsidium gilt eine Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren.

Die Kontrollstelle hat an der ordentlichen Generalversammlung vertreten zu sein, sofern nicht vorgängig ein schriftlicher Bericht verschickt wurde, welcher die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung beantragt.

Art. 11 Beschlussfassung in der Generalversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie verfügen über je eine Stimme. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gültige Beschlüsse bedürfen einer zweifachen Mehrheit[2]. Zustimmen müssen sowohl

- die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie
- die Mehrheit der vertretenen Regionalgesellschaften[3].

Regionalgesellschaften vertreten sich in der Regel durch ihre Delegierten im Zentralvorstand oder im Ausnahmefall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Regionalgesellschaft kann keine andere Regionalgesellschaften vertreten.

[2] *Ein separates Stimmrecht der Regionalgesellschaften als Ganzes soll sicherstellen, dass nicht eine einzelne Regionalgesellschaft durch massive Beteiligung an der GV „die Macht übernimmt".*

[3] *Wie die Willensbildung intern bei den einzelnen Regionalgesellschaften abläuft, richtet sich nach ihren eigenen Bestimmungen, in der Regel wird es der Vorstand sein, welcher diese Haltung festlegt und dann auch die personelle Vertretung bestimmt.*

Art. 12 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes und konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Kommissionen bei Bedarf einsetzen. Er besteht aus

- dem Verbandspräsidenten/der Verbandpräsidentin,
- den Präsidenten oder Delegierten aller Regionalgesellschaften,[4]
- dem Präsidenten/der Präsidentin der Prüfungskommission (optional, wenn Organ besetzt) und
- bis zu fünf Mitgliedern, welche nationale oder internationale Organisationen oder Verbände im PR-Bereich vertreten, ohne Stimmrecht,
- der Geschäftsführung als ständigem Gast, ohne Stimmrecht.

Der Zentralvorstand tagt mindestens drei Mal jährlich und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Behandlung und Beschlussfassung über alle Anträge an die Generalversammlung,
- Statutenrevisionen zuhanden der Generalversammlung,
- Erlass eines Geschäftsreglementes, dass die Aufgaben und Kompetenzen von Zentralvorstand, Ausschuss, Geschäftsstelle und Ehrenrat konkretisiert,
- Erlass eines Reglements für den Ehrenrat
- Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Einsetzung von ständigen oder ad-hoc-Kommissionen zur Behandlung von spezifischen Fragen,
- Erteilung von Aufträgen an die Geschäftsführung, die Ressorts oder den Ehrenrat,
- Publikation von Stellungnahmen des Ehrenrats,
- Genehmigung der Statuten der Regionalgesellschaften,
- Wahl von Delegierten in internationale Organisationen,
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8 dieser Statuten,
- Regelung der Zeichnungsberechtigung und Überwachung von Budget und Finanzen und
- Kontaktpflege mit verwandten Branchenorganisationen.

Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin eingeladen und präsidiert. Die Traktanden sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben. Die Einberufung kann auch auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder zwei Regionalgesellschaften schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Der Zentralvorstand fällt seine Entscheide mit der Mehrheit der Anwesenden. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Regionalgesellschaften doppelt. Sofern immer noch kein Entscheid zustande kommt, entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 13 Ressorts

Ressorts entsprechen ständigen Arbeitsgruppen, welche Geschäfte für den Zentralvorstand vor- oder nachbearbeiten. Es können jederzeit neue Ressorts gebildet oder auch aufgelöst werden. Ein Ressort besteht aus

- mind. einem Mitglied des Zentralvorstandes
- weiteren Mitgliedern aus den Regionalgesellschaften

Die Ressorts haben folgende Aufgaben und Kompetenzen

[4] *Die Regionalgesellschaften sollen die Möglichkeit haben, statt des Präsidenten ein anderes Vorstandsmitglied zu delegieren, um die Arbeitslast intern besser zu verteilen.*

- Erarbeitung von Teil-Strategie, Konzept und Planung auf Basis der im Zentralvorstand verabschiedeten Strategie und Ziele
- Übernehmen teilweise Umsetzung der definierten Massnahmen (z.B. Controlling Finanzen), oder
- Beauftragung der Geschäftsführung mit der Umsetzung der definierten Massnahmen und deren Kontrolle
- Sicherstellung Informationsfluss zwischen Zentralvorstand und Ressort

Art. 14 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission des Verbands ist für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen (inkl. allfälliger Vorprüfungen) verantwortlich, bei denen der Verband in der Trägerschaft vertreten ist. Für die Tätigkeit der Prüfungskommission ist die vom Bund erlassene Prüfungsordnung massgebend.

Art. 15 Geschäftsführung

Der Zentralvorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Diese führt die Geschäftsstelle und besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen von Statuten, Reglementen, Budget sowie den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Zentralvorstand.
Die Geschäftsführung wird vom Zentralvorstand gewählt und ist diesem unterstellt. Sie bereitet die Geschäfte des Zentralvorstands vor, setzt dessen Beschlüsse um und sorgt für die operative Koordination innerhalb des Verbandes.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin darf nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstands sein. Allfällige Nebenbeschäftigungen und die Übernahme von Ämtern oder Funktionen in der Kommunikationsbranche sind durch den Zentralvorstand zu bewilligen, der darauf achtet, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist ausführendes Organ und Dienstleistungszentrale des Verbandes. In diesem Rahmen kann sie auch teilweise oder ganz die Aufgaben der Prüfungsleitung bei den eidgenössischen Prüfungen wahrnehmen.

Art. 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei bis sieben von der Generalversammlung gewählten, langjährigen und verdienten Mitgliedern. Er hat folgende Aufgaben:

- er konkretisiert und interpretiert die in den Codizes verankerten Grundsätze zu Integrität, Kollegialität, Loyalität in den PR auf der Basis besonderer Vorkommnisse oder im Auftrag des Zentralvorstandes,
- auf Antrag des Zentralvorstandes nimmt er Stellung, ob ein Mitglied aufgrund seines Verhaltens ausgeschlossen werden soll,
- bei Streitigkeiten zwischen Gremien oder wichtigen Exponenten können sie zur Mediation beigezogen werden und
- er sichert gemäss Art. 20 im Falle einer Auflösung des Verbandes das Vermögen zuhanden einer Nachfolgeorganisation.
- Im Übrigen gilt das Reglement zur Tätigkeit des Ehrenrats.

Art. 18 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle, die sämtliche Rechnungen des Verbandes prüft und zuhanden der Generalversammlung Bericht erstattet. Die Regionalgesellschaften können die Prüfung ihrer Rechnungen ebenfalls der Kontrollstelle des Verbandes übertragen.

Art. 19 Finanzen und Mitgliederbeiträge

Das Rechnungsjahr des Verbandes und der angeschlossenen Regionalgesellschaften entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Regionalgesellschaften ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder schulden die Mitgliederbeiträge ihrer Regionalgesellschaft, welche den von der Generalversammlung des Verbandes beschlossenen Anteil an den Verband weiterleitet. Die Regionalgesellschaften können das Inkasso selbst vornehmen oder an den Verband delegieren.

Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeit der Regionalgesellschaften. Diese haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes maximal im Umfang der ihnen im laufenden Geschäftsjahr geschuldeten Mitgliederbeiträge.

Der Verband übernimmt keine Debitorendelkredere für bei Regionalgesellschaften nicht eingegangene Mitgliederbeiträge.

Im Falle des Austritts einer Regionalgesellschaft aus dem Verband bleibt der von der Generalversammlung des Verbandes beschlossene Anteil an den Mitgliederbeiträgen für das ganze laufende Rechnungsjahr geschuldet.

Art. 20 Statutenrevision und Auflösung

Anträge des Zentralvorstands auf Statutenrevision oder zur Auflösung des Verbandes sind vom Verband zwei Monate im Voraus zuhanden der Generalversammlung schriftlich anzukündigen.

Anträge von Regionalgesellschaften oder Mitgliedern sind sechs Monate im Voraus zuhanden des Zentralvorstands schriftlich anzukündigen.

Entsprechende Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sowie von zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Regionalgesellschaften[5].

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen einem Treuhänder zuhanden einer Nachfolgeorganisation übertragen. Der Ehrenrat bleibt fünf Jahre nach Auflösungsbeschluss im Amt. Sofern sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit gleichartiger Zwecksetzung konstituiert, so beschliesst der Ehrenrat, ob dem neuen Verband das Vermögen ausbezahlt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre wird das Vermögen im Verhältnis der dannzumaligen Mitgliederzahlen an die bei der Auflösung angeschlossenen Regionalgesellschaften ausbezahlt.

[5] *Bei sieben Regionalgesellschaften müssten dann mindestens fünf (= 71.4%) zustimmen.*

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 13. Juni 2026 in Kraft, nachdem sie an der Generalversammlung vom 12. Juni 2026 genehmigt wurden. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Übergangsbestimmungen zur Statutenrevision

1. **Sicherstellung Prüfungswesen als Organisation der Arbeitswelt (OdA) (Art. 2)**
 pr suisse stellt in ihrer Funktion als Organisation der Arbeitswelt (OdA) das Prüfungswesen bis und mit 31. Dezember 2026 sicher. Die dafür erforderlichen Prozesse, Verantwortlichkeiten und Ressourcen, insb. die Prüfungskommission werden bis zum Ablauf dieses Datums aufrechterhalten.
2. **Einführung neuer Mitgliederkategorie (Art. 5)**
 Die mit dieser Statutenrevision beschlossene Neuerung in der Mitgliederkategorie 'Berufsmitglieder' wird erstmals für das Vereinsjahr gültig, das am 1. Januar 2027 beginnt. Für das Vereinsjahr 2026 gelten die bisherigen Mitgliederkategorien und die darauf beruhenden Rechte und Pflichten weiter.



.....

Alberto Stival, Präsident des Zentralvorstands